STADT UND LAND
WOBEGE mbH

BAUMFÄLLUNG

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten hat der Siedler auf eigene Kosten und Gefahren alle diejenigen Verpflichtungen übernommen, die ihn treffen würden, wenn er selbst Eigentümer des Grundstückes wäre. Er haftet im Verhältnis zum Grundstückseigentümer für alle Schäden und Unfälle, die Dritten auf dem Grundstück durch Handlungen und Unterlassungen des Erbbauberechtigten oder seiner Beauftragten oder aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. (EBHÄV §10 (2)).

Erfahrungsgemäß sind in Spandau Anträge zur Baumfällung formlos an das

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen
Umwelt- und Naturschutzamt

E-Mail: baumschutz@ba-spandau.berlin.de

zu stellen.

Es wird empfohlen, dem Antrag einen Lageplan vom Grundstück (auch schematisch) mit dem Standort der zu fällenden Bäume sowie Fotos der Bäume beizulegen. Ggf. kann ein Kostenangebot zu den Fällarbeiten beigefügt werden.

Ansonsten ist auch das Online-Formular auszufüllen und zu verschicken.

Baumschutz auf privaten Grundstücken

Worum geht es?

In Berlin stehen alle Laubbäume (außer Obstbäume) und die Nadelgehölzart Waldkiefer (Pinus sylvestris) sowie von den Obstbaumarten die Walnuss und Türkische Baumhasel unter dem besonderen Schutz der Baumschutzverordnung (BaumSchVO), sofern sie bestimmte Stammumfänge erreicht haben.

Die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung gelten für

- einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- mehrstämmige Bäume, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist und
- alle nach § 6 BaumSchVO als Ersatz gepflanzten Bäume (ohne Mindestumfang)

wobei der Stammumfang jeweils in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen wird. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter der Krone maßgebend.

Geschützte Bäume sind vom Eigentümer zu erhalten und zu pflegen. Nur in besonderen Fällen, die in § 5 der BaumSchVO abschließend aufgezählt sind, kann das Umwelt- und Naturschutzamt eine Ausnahme genehmigen. Arbeiten an geschützten Bäumen oder gar eine Baumfällung müssen vorher beim Umwelt- und Naturschutzamt des jeweiligen Bezirks beantragt werden. Hierzu ist im zuständigen Bezirk ein formloser schriftlicher Antrag vom Grundstückseigentümer, Betroffenen (z.B. Pächter) oder dessen Bevollmächtigten zu stellen. Der Antrag kann auch mit unserem Online-Formular gestellt werden. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig.

Bei allen Arbeiten an Bäumen ist der Schutz von auf Bäumen lebenden Tieren zu beachten. So gilt nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ein saisonales Verbot, Bäume oder auch Hecken zu Fällen bzw. stark zurückzuschneiden.

Zettelanschläge mittels Reißzwecken, Nägeln o. ä. an Bäumen sind nicht zulässig und stellen ggf. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand gemäß § 9 BaumschutzVO von Berlin dar.

Informationen zum Thema Baumkrankheiten bietet das Pflanzenschutzamt Berlin.